

Stiftungsverfassung der Stiftung der Sparkasse Oberhessen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Sparkasse Oberhessen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Friedberg.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung bestehen in der Förderung und Unterstützung
 - von Wissenschaft und Forschung,
 - von Bildung und Erziehung,
 - von Kunst und Kultur,
 - der Völkerverständigung,
 - des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
 - des Heimatgedankens,
 - der Jugendhilfe,
 - der Altenhilfe,
 - des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - der Wohlfahrt
 - sowie des Sportsim Geschäftsgebiet der Sparkasse Oberhessen.

- (3) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke durch eigene Maßnahmen bzw. die Gewährung von Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere dadurch, dass sie
- auf den Gebieten von Wissenschaft und Forschung Aufträge zu Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne des Stiftungszweckes vergibt,
 - auf den Gebieten von Bildung und Erziehung die in diesem Bereich tätigen Einrichtungen bei der Erreichung ihrer Ziele unterstützt,
 - auf den Gebieten von Kunst und Kultur, z. B. als Träger und/oder Sponsor von Veranstaltungen und als Auftraggeber oder Herausgeber von Veröffentlichungen auftritt, Kunstpreise stiftet, Stipendien vergibt sowie Leihgaben, insbesondere an Museen, Bibliotheken und Archive gewährt,
 - auf dem Gebiet der Völkerverständigung, z. B. den Austausch und die Begegnung mit Menschen anderer Nationalitäten unterstützt und das gegenseitige Verständnis der verschiedenen Kulturen untereinander stärkt,
 - auf den Gebieten des Umwelt- und Landschaftsschutzes durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch die Finanzierung infrastruktureller Umweltschutzprojekte, durch die Beauftragung entsprechender wissenschaftlicher Studien sowie durch Veranstaltungen und Publikationen, zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Schutzes der Natur und der gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt beiträgt,
 - auf dem Gebiet des Denkmalschutzes zur Erhaltung und Wiederherstellung insbesondere von nach den landesrechtlichen Vorschriften geschützten Baudenkmalern beiträgt,
 - auf dem Gebiet des Heimatgedankens die Förderung heimatkundlicher Untersuchungen betreibt,
 - auf den Gebieten der Jugend- und Altenhilfe die in diesem Bereich tätigen Vereinigungen bei der Erreichung ihrer Zwecke unterstützt,
 - auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens die Anschaffung medizinischer Geräte durch öffentliche oder von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege getragene Krankenhäuser fördert,
 - auf dem Gebiet des Wohlfahrtswesens die Förderung der Zwecke der Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen betreibt sowie
 - auf dem Gebiet des Sports, z. B. größere Anschaffungen mit langfristiger Nutzungsdauer und hohem Nutzerkreis, Übungen und Leistungen in Sportvereinen sowie Sportveranstaltungen und Turniere fördert.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen, Erträge

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (3) Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, es sei denn, die Zuwendungen erfolgen als Zustiftung zum Stiftungsvermögen. Die Stifter sowie deren Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Rücklagen (§ 58 Abgabenordnung) dürfen gebildet werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die verfassungsmäßigen Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die notwendigen Aufwendungen für die Teilnahme an den Sitzungen werden ersetzt. Daneben kann ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt werden.

§ 5 Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und elf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Oberhessen gehören dem Stiftungsvorstand als geborene Mitglieder an, letzterer als geschäftsführendes Mitglied. Die übrigen zehn Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse Oberhessen für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder bestellt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Stiftungsvorstandes weiter aus. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Oberhessen, stellvertretender Vorsitzender ist der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse.
- (3) Von den zehn weiteren durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Oberhessen zu bestellenden Mitglieder müssen acht zum Kreistag des Wetteraukreises und zwei zum Kreistag des Vogelsbergkreises wählbar sein. Sie sollen lebenserfahrene Personen sein, die mit den Aufgaben, denen die Stiftung dient, vertraut sind.
- (4) Scheidet ein weiteres Mitglied aus, so erfolgt eine Neubestellung für den Rest der Amtszeit.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über den Erlass von Richtlinien für die Geschäftsführung, die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen, insbesondere die Auswahl der anzuschaffenden Sachwerte und deren Verteilung auf Vorschlag des geschäftsführenden Mitgliedes,
 - c) die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht,
 - d) die Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie
 - e) die Beschlussfassung über die Stellung von Anträgen auf Änderung der Verfassung, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung. Entsprechende Anträge können auch ohne eine wesentliche Änderung der Verhältnisse gestellt werden. Die Entscheidung über diese Anträge trifft die Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung einschließlich Bestimmungen über die Zahlung von angemessenen Sitzungsgeldern geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann das geschäftsführende Mitglied durch Beschluss widerruflich ermächtigen, Fördermaßnahmen im Rahmen des Stiftungszwecks bis zu einem von ihm - dem Stiftungsvorstand - festzusetzenden Volumen je Einzelmaßnahme nach billigem Ermessen des geschäftsführenden Mitgliedes auch ohne vorherigen Beschluss des Stiftungsvorstandes zuzusagen.

§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsvorstand ein und leitet die Sitzung.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden vorbehaltlich abweichender Bestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse betreffend den Erlass oder die Änderung von Geschäftsordnungen gemäß § 6 Abs. 2 bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

- (6) Beschlüsse über die Stellung von Anträgen auf Änderung der Verfassung, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e)) können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Zahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes gefasst werden. Ein Beschluss über die Stellung eines Antrages auf Aufhebung der Stiftung bedarf zusätzlich der Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse Oberhessen.
- (7) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Vertretung

Das geschäftsführende Mitglied des Stiftungsvorstandes (§ 5 Abs. 1 Satz 2) vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte.

§ 9 Rechnungsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Buchführung und Bilanzierung sind entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften durchzuführen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.

§ 10 Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftung soll auf unbestimmte Zeit bestehen.
- (2) Im Falle der Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Stiftungsvermögen zu 74 v. H. an den Wetteraukreis und zu 26 v. H. an den Vogelsbergkreis, die es jeweils ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Verfassung zu verwenden haben.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung oder der Zulegung mit einer anderen Stiftung fällt das verbleibende Stiftungsvermögen nicht nach Abs. 2 an, sondern geht auf die neue Stiftung über.
- (4) Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Sparkasse Oberhessen und gegebenenfalls andere Zuwender oder deren Rechtsnachfolger ist unzulässig.

**§ 11
Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Anforderung jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind unaufgefordert vorzulegen.

**§ 12
Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Zuständigkeiten der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Beschlüsse über Änderungen der Verfassung und über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

**§ 13
Geltung gesetzlicher Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Stiftungen und die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Stiftungsverfassung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Geändert durch Beschluss des Stiftungsvorstandes am 4. Mai 2016 mit Wirkung zum 1. Juni 2016.